

**Gesetz vom, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird
(Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 43/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 entfällt der letzte Satz; dem § 7 Abs. 1 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Die Landesregierung hat neben der Bestandsaufnahme gemäß Abs. 2 Z 1 längstens alle fünf Jahre zu prüfen, ob der Landes-Abfallwirtschaftsplan aufgrund einer wesentlichen Änderung der für die Abfallwirtschaftsplanung bedeutsamen Verhältnisse anzupassen ist. Erforderlichenfalls ist der Landes-Abfallwirtschaftsplan anzupassen.“

2. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Vorliegen der sinngemäßen Voraussetzungen des § 10a Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung, sind der Landes-Abfallwirtschaftsplan und die Verordnung gemäß Abs. 3 vor Erlassung oder Änderung einer Umweltprüfung nach den §§ 10a bis 10g Burgenländisches Raumplanungsgesetz und dazu ergangenen Verordnungen der Landesregierung zu unterziehen. Der Entwurf des Landes-Abfallwirtschaftsplans ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mindestens einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar zu halten.“

3. Dem § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der von der Landesregierung beschlossene Landes-Abfallwirtschaftsplan und die Verordnung gemäß Abs. 3 sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf der Homepage des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Amtsblatt für das Land Burgenland ist auf die Auflage beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und die Fundstelle im Internet hinzuweisen.“

4. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30.
2. Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25. 06. 2003 S. 17.“

5. Dem § 71 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Neufassung des § 7 Abs. 1 und 6 sowie die Einfügung des § 7 Abs. 7 und des § 70a durch die Novelle LGBl. Nr. xxx/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 8 Abs. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2007, hat der Landeshauptmann den erstellten Landes-Abfallwirtschaftsplan dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Die Inhalte der Landes-Abfallwirtschaftspläne betreffend Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle sind in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufzunehmen. Inhalte des Landes-Abfallwirtschaftsplans, welche gemäß der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30, einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen, dürfen nur dann in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufgenommen werden, wenn die Umweltprüfung bereits auf Landesebene durchgeführt wurde. Diese Inhalte sind keiner Umweltprüfung gemäß § 8a AWG 2002 zu unterziehen.

Da eine Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL) im Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 für den Landes-Abfallwirtschaftsplan bisher nicht vorgesehen ist, können Inhalte des Landes-Abfallwirtschaftsplanes betreffend Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle derzeit nicht in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufgenommen werden.

Lösung:

Entsprechende Novellierung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993.

Alternative:

Keine

Kosten:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist im Falle von Änderungen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes bzw. der bezughabenden Verordnung durch die Umsetzung und Verwirklichung der Bestimmungen der SUP-Richtlinie und Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie im jeweiligen Begutachtungsverfahren für den Landes-Abfallwirtschaftsplan oder die Verordnung mit entsprechendem Mehraufwand zu rechnen.

Diesem Mehraufwand sind aber auch Einsparungen gegenüber zu stellen, da gegenüber der bisherigen Rechtslage die Fortschreibung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes nicht nur von 3- auf 5-jährige Perioden umgestellt wird, sondern grundsätzlich eine Fortschreibung nur im Falle von wesentlichen Änderungen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes bzw. der Verordnung vorgesehen wird. Trifft dies nicht zu, ist eine Anpassung auch in 5-jährigen Perioden nicht erforderlich und reduziert sich der Verwaltungsaufwand auf ein internes Prüfungsverfahren.

Sämtliche Mehraufwände und Einsparungen betreffen ausschließlich das Land Burgenland. Für andere Gebietskörperschaften (Bund, Gemeinden) sind keine Mehraufwände zu erwarten.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu EU-Regelungen, sondern dient der Umsetzung der SUP-RL und Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie nach Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ist die Abfallwirtschaft in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist.

Für den Bereich der Abfallwirtschaftsplanung hat der Bund mit der Fortschreibung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2006 seine Bedarfskompetenz wahrgenommen.

Im Bereich der Abfallwirtschaftsplanung fallen in den Bereich der Landeskompetenz im Wesentlichen noch Regelungen betreffend die Bereitstellung, die kommunale Sammlung und Abfuhr von nichtgefährlichen Siedlungsabfällen, damit zusammenhängende Gebührenregelungen, die Festlegung von Andienungspflichten an bestimmte Abfallbehandlungsanlagen samt Entgeltregelung und die Vorsorgepflicht des Landes oder der Gemeinden für erforderliche Behandlungs- bzw. Beseitigungsanlagen.

Erfolgen in diesen Bereichen Planungen des Landes, so sind diese wie bisher im Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 7 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993) darzustellen. Da durch derartige Planungen unmittelbar Interessen der Bevölkerung, der Gemeinden und sonstige im Bereich der Abfallwirtschaft Beteiligter unmittelbar berührt werden, ist künftig eine verstärkte Beteiligung dieser Interessen bei Änderungen und Fortschreibungen der Abfallwirtschaftsplanung des Landes vorzusehen.

Dies entspricht und dient ebenso der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30, und ermöglicht auch in Zukunft die Aufnahme des Landes-Abfallwirtschaftsplanes in den Bundes-Abfallwirtschaftsplan (§ 8 Abs. 4 AWG 2002). Gleichzeitig dient die vorgesehene Novelle auch der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten.

Hinsichtlich Erstellung und Fortschreibung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes ergeben sich gegenüber der bisherigen Situation keine Mehrkosten. Lediglich durch die verstärkte Einbindung der Öffentlichkeit (öffentliche Auflage zur allgemeinen Einsicht) und durch die Durchführung der sog. Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG sind Mehraufwendungen zu erwarten. Dem stehen allerdings Einsparungen insofern gegenüber, als statt bisher dreijährigen nunmehr fünfjährige Fortschreibungsperioden vorgesehen werden und abgesehen von der ohnehin regelmäßig vorzunehmenden Bestandsaufnahme eine Fortschreibung der Abfallwirtschaftsplanung nur im Falle von wesentlichen Änderungen erfolgen soll.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 7 Abs. 1:

An die Stelle der bisher vorgesehenen zwingenden dreijährigen Fortschreibungsverpflichtung wird nunmehr eine Evaluierung der Situation der Abfallwirtschaft in fünfjährigen Perioden vorgesehen, die nur im Falle wesentlicher Änderungen eine Fortschreibung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes notwendig macht. Im Falle der Fortschreibung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes sind nicht nur wie bisher die an der Abfallwirtschaft unmittelbar Beteiligten (BMV, Interessensvertretungen der Gemeinden, sonstige Interessensvertretungen) zu hören, sondern es ist im Rahmen eines Umweltprüfungsverfahrens die breite Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu § 7 Abs. 6:

Diese Bestimmung sieht die Durchführung einer Umweltprüfung, wie dies im Bgld. Raumplanungsgesetz bereits vorgesehen wurde, und die öffentliche Auflage des Entwurfs des Landes-Abfallwirtschaftsplanes vor.

Die bisher im § 7 Abs. 6 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993 enthaltene Bestimmung, wonach der Landes-Abfallwirtschaftsplan für Gemeinden hinsichtlich von Standorten und Abfallsammelgebieten (§ 7 Abs. 2 Z 6 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993) rechtsverbindlich war, kann ersatzlos entfallen, da dies den Grundsätzen einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Umweltprüfungsverfahrens widerspräche. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass zumindest die Rechtsverbindlichkeit einer Standortfestlegung für Gemeinden durch §§ 37 ff und insbesondere § 42 Abs. 1 Z 6 (in eventu auch Z 9 und 10) AWG 2002 ohnehin verdrängt wurde.

Zu § 7 Abs. 7:

Diese Bestimmung regelt die Veröffentlichung des gegebenenfalls beschlossenen, neuen bzw. fortgeschriebenen Landes-Abfallwirtschaftsplanes.

Zu § 70a:

Da es sich bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG sowie der Richtlinie 2003/35/EG um Umsetzung von Europäischem Gemeinschaftsrecht handelt, sind auch entsprechende Umsetzungshinweise in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 71 Abs. 4:

§ 71 Abs. 4 regelt das Inkrafttreten der Novelle 2007 zum Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993.